



# GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



## Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geiselhöring (Kindertageseinrichtungssatzung) vom **06.02.2025**

Beschluss des Stadtrates: 04.02.2025

Art der Bekanntmachung: Niederlegung zur Einsicht im Rathaus

Bekanntgabe der Niederlegung: 06.02.2025 – 28.02.2025 durch Anschlag an der Gemeindetafel

Inkrafttreten 07.02.2025

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Gebühren
- § 4 Verpflegung
- § 5 Beiräte
- § 6 Antrag zur Aufnahme
- § 7 Aufnahme
- § 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- § 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung
- § 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
- § 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten und Schließzeiten
- § 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten
- § 13 Besuchsregelung und Abholung der Kinder
- § 14 Krankheit und Anzeige
- § 15 Abmeldung und Ausscheiden
- § 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung
- § 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten und Sprechzeiten und
- § 18 Unfallversicherungsschutz
- § 19 Haftung
- § 20 Begriffsbestimmung
- § 21 Inkrafttreten



# GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



## Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geiselhöring (Kindertageseinrichtungensatzung) vom **06.02.2025**

Die Stadt Geiselhöring erlässt, aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Geiselhöring folgende Kindertageseinrichtungensatzung.

### **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Stadt Geiselhöring betreibt mehrere Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtungen für Kinder der Stadt Geiselhöring. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

### **§ 2 Personal**

(1) Die Stadt Geiselhöring stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

### **§ 3 Gebühren**

Die Stadt Geiselhöring erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geiselhöring (Kindertageseinrichtungengebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Verpflegung**

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können dort nach Vorgaben der jeweiligen Einrichtungsleitung, ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungsgebühr (§ 7 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungengebührensatzung).

### **§ 5 Beiräte**

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

### **§ 6 Antrag zur Aufnahme**

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt elektronisch durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen (Stadt Geiselhöring). Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Geiselhöring aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz [IfSG]) nachzuweisen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Betreuung sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung folgende Nachweise vorzulegen:

(a) eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder

(b) ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder

(c) eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach den Buchstaben a oder b bereits vorgelegen hat.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekanntgegeben wird. Eine spätere Antragstellung während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei der Stadt Geiselhöring gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig

besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

### **§ 7 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Geiselhöring nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte und nach Rücksprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Stadt Geiselhöring verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung über das Bürgerserviceportal oder in Textform. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Stadt Geiselhöring in Absprache mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

### **§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nach folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft.

Aufgenommen werden

- a) Kinder von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst der von der Stadt Geiselhöring betriebenen städtischen Kindertagesstätten,
- b) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- c) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,
- d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,
- g) Kinder von Beschäftigten der Stadt Geiselhöring mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit.
- h) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- i) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis f) dieser Satzung erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. g) bis h) zutreffen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Geiselhöring haben, entscheidet die Stadt Geiselhöring in Absprache mit den Leitungen der Kindertageseinrichtungen. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

### **§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung**

(1) Kinderkrippenplätze werden i.d.R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 und 2.

### **§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

### **§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten und Schließzeiten**

(1) Die Kindergärten mit den Kinderkrippen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 17 Uhr geöffnet.

a) Kindergarten

Kernzeit (Vormittagsgruppe) 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Kernzeit (Nachmittagsgruppe) 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

b) Kinderkrippe

Kernzeit (Vormittagsgruppe) 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind an Samstagen, Sonn- und an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres geschlossen.

(3) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten in Schriftform oder durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Stadt Geiselhöring nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(5) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere

Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

### **§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten**

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindergärten 20 Wochenstunden und für die Kinderkrippen 15 Stunden.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsegebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Betreuungsjahres die Buchungszeiten zweimal zu ändern. Die Änderungen sind unter Darlegung von Gründen jeweils bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

### **§ 13 Besuchsregelung und Abholung der Kinder**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

#### **§ 14 Krankheit und Anzeige**

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Urteil vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

#### **§ 15 Abmeldung und Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten oder mit der Einschulung.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig, eine Ausnahme besteht nur bei einem Wegzug.

#### **§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung**

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,

c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,

f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,

g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 14 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

### **§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten und Sprechzeiten und Elternabende**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Elterngespräch wahrnehmen.

### **§ 18 Unfallversicherungsschutz**

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

### **§ 19 Haftung**

(1) Die Stadt Geiselhöring haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Geiselhöring für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Geiselhöring zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Geiselhöring nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Stadt Geiselhöring wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 20 Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/-innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 07.02.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte Geiselhöring vom 10.11.2020 außer Kraft.

Geiselhöring, den 06.02.2025



Herbert Lichtinger

Erster Bürgermeister